Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplans "Am Bruchborn-Faulbacher Straße" in der Stadt Hadamar



Bearbeitung: Planungsbüro Stadt und Freiraum

Odenwaldstraße 4, 65549 Limburg an der Lahn Telefon 06431 – 280 980, Telefax 06431 – 280 98 20 E-Mail: planungbuerokraus@stadtundfreiraum.de

Bauamt Hadamar Rathaus, Untermarkt 1 65589 Hadamar Planstand: Juni 2023 Verfahrensstand: Fassung für die

Beteiligung gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1 1.2 1.3 1.4	Anlass und Aufgabenstellung Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen Rechtliche Grundlage Arbeitsschritte	4 5
2	Bestandserfassung, Relevanzprüfung	8
2.1 2.1.1 2.1.2 2.1.3 2.2	Grundlegende Informationen zum Plangebiet	9 9 . 10
2.3	Biotopkartierung, Habitaterkundung und Relevanzprüfung	12
2.3.1 2.4	Ergebnisse BiotopkartierungRelevanzprüfung	
2.5	Faunistische Bestandserfassung	
2.5.1	Untersuchungen Reptilien	
2.5.2		
3	Projektwirkungen	
3.1 3.2 3.3	Baubedingte WirkfaktorenAnlagebezogene Wirkfaktoren	28
4	Konfliktanalyse	29
4.1	Brutvögel	
4.1.1	Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen	
4.1.2 4.1.3	Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten Prüfung von Nahrungsgästen	
4.1.3 4.2	Zusammenfassende Konfliktbetrachtung	
5	Konfliktbewältigung	
5.1		
5.2	Planungshinweis	
6	Zusammenfassung	32
7	Quellenverzeichnis	34
Anha	ng	36
Verei	nfachte Prüfung europ. Brut-Vogelarten	36

Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1: Foto Plangebiet, Kraus 2022	3
Abbildung 2: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Alter Sportplatz", Bearbeitung Kraus 2022	
Abbildung 3: Luftbild, Geltungsbereich in rot, Quelle: googlemaps, Abruf 13. Mai 2023	5
Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Hadamar mit Plangebiet, Karte: Biotop- und Nutzungstypen, Geltungsbereich rotes Rechteck (Bestand) 2013, Bearbeitung Kraus 2022	
Abbildung 5: Plangebietsfläche (rot) mit Lager- und Stellplatzflächen sowie ruderale Grünstrukturen,	
Abbildung 6: Hauptfläche des Plangebiets "Alter Sportplatz", Kraus 2022	15
Abbildung 7: Fahrspuren, Kraus 2022	15
Abbildung 8: Blick aus nördlicher Richtung des Plangebiets mit kleiner Böschung entlang der Straße "Am Bruchborn", Kraus 2022	16
Abbildung 9: kleinflächige Sukzessionsbereiche mit Gehölzaufwuchs, Kraus 2022.	17
Abbildung 10: Trittpflanzengesellschaft im südlichen Bereich des Plangebietes, Kraus 2022	18
Abbildung 11: kleinflächige Gebüschgruppe im südwestlichen Bereich des Plangebiets, Kraus 2022	19
Abbildung 12: Reviervögel und Nahrungsgäste in und außerhalb des Plangebiets, Kraus 2022	26
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Kraus, 2022	
Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2022	
Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Krau 2022	
Tabelle 4: Gesamtliste der nachgewiesen europ. Vogelarten, einschließlich Erhaltungszustand gem. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014)	
Tabelle 5: Prüfung von Nahrungsgästen (Kunz, 2022).	31
Tabelle 6: Vereinfachte Prüfung europ. Brut-Vogelarten, nur Reviervögel im	36

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Nachverdichtung und Folgenutzung des ehemaligen Sportplatzgeländes soll barrierefreier Wohnraum in Quartiersform mit Spielplatz und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden. Das Sportplatzgelände wird seit Jahren nicht mehr für Sportzwecke genutzt. Im Laufe der Jahre haben sich Biotopstrukturen entwickelt, die potentiell Lebensraum für besonders geschützte Anhang IV-Arten sowie Brutvögel darstellen können. Dies gilt es zu untersuchen.



Abbildung 1: Foto Plangebiet, Kraus 2022

1.2 Plangebiet, Lage im Raum, Nutzungen

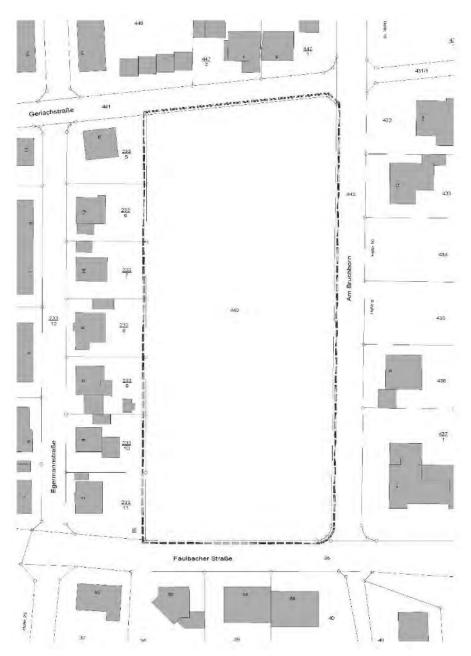


Abbildung 2: Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Alter Sportplatz", Bearbeitung Kraus 2022

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8.894 m² und liegt im östlichen Teil der Gemarkung Hadamar, Flur 7, Flurstücke 440.

Im Norden des Gebiets grenzt das Gebiet an die "Gerlachstraße", im Osten an die Straße "Am Bruchborn". Südlich wird das Gebiet durch die "Faulbacher Straße" begrenzt. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Gärten der östlichen Bebauung an der Egermannstraße an. Das Plangebiet wird dem Innenbereich gem. § 34 BauGB zugeordnet. Die Fläche ist weitgehend

ungenutzt und wird regelmäßig durch Schnittmaßnahmen gepflegt. In 2022 wurde der nördliche Teil der Fläche als temporäre Lagerfläche für den Glasfaserausbaus der Stadt Hadamar genutzt.



Abbildung 3: Luftbild, Geltungsbereich in rot, Quelle: googlemaps, Abruf 13. Mai 2023

Das ehemalige Sportplatzgelände ist mit ruderalen Wiesenstrukturen bestanden. Auf der südlichen Böschung zur Faulbacher Straße hin haben sich sukzessive Gehölze entwickelt.

1.3 Rechtliche Grundlage

Bei der Änderung und Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote und Ausnahmen zu berücksichtigen. Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Bebauungsplänen für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant. Zu beachten sind hierbei auch die sich für den Vorhabenträger aus der Umwelthaftungsrichtlinie ergebenden Konsequenzen für eventuell entstehende Umweltschäden im Sinne des Art. 5 UH-RL.

Zentrale Aufgaben der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit:

die <u>Zusammenstellung der relevanten Datengrundlagen</u> zur Beurteilung der entsprechenden Verbotstatbestände, die <u>Konfliktanalyse</u> zur Ermittlung und Bewertung der artspezifischen Beeinträchtigungen und die Prüfung, ob für die relevanten Arten die spezifischen Verbotstatbestände zu erwarten sind, <u>Befreiung oder Ausnahmeprüfung</u> bei Schädigung bzw. erheblicher Störung der nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigenden Arten. Hierbei ist für die jeweils betroffenen Arten zu klären, inwieweit Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 45 (7) BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG gegeben sind. Hierzu zählt auch die Prüfung, ob durch geeignete CEF-Maßnahmen ein günstiger Erhaltungszustand der lokalen Population in ihrem Verbreitungsgebiet gewährleistet werden kann. Bei vorliegender Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 muss geprüft werden, ob es andere zufriedenstellende Lösungen für das Projekt gibt. Schließlich ist u. U. der Nachweis der überwiegenden Gründe des Gemeinwohls bzw. der zwingenden Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses für das Vorhaben zu erbringen.

Für die im § 44 (5) BNatSchG genannten besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen den Schutz der Lebensstätten gem. § 44 (1) Nr. 3 vor, wenn bei zulässigen Eingriffen und Vorhaben (§ 15 BNatSchG sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf der Grundlage des "Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV 2011).

Rechtliche Grundlage	Rechtliche Anforderung
§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG "Tötungsverbot"	Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten
	nachzustellen,sie zu fangen,sie zu verletzen,zu töten oder
	ihre Entwicklungsformen aus der Natur
	zu entnehmen,zu beschädigen oderzu zerstören.
	Bezogen auf betriebsbedingte Folgen eines Vorhabens - beispielsweise der Tötung von Tieren infolge von Kollisi- onen - ist der Tötungstatbestand erst dann erfüllt, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffene Art durch die Maßnahme in signifikanter Weise erhöht.
§44 (1) Nr.2 BNatSchG "Störungsverbot"	Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.
	Es führen somit nur erhebliche Störungen zu einer Verbotsverletzung. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG "Zugriffsverbot"	Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur
	zu entnehmen,zu beschädigen oderzu zerstören.
	Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG	Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten und ihre , Entwicklungsformen aus der Natur
	zu entnehmen,zu beschädigen oderzu zerstören.

Tabelle 1: Übersicht Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Kraus, 2022).

1.4 Arbeitsschritte

Auf der Grundlage des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HMUELV 2011) wurde der vorliegende Fachbeitrag mit den folgenden Arbeitsschritten erstellt:

- 1. Ermittlung der planungsrelevanten Arten: Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten im Wirkraum ermittelt worden oder bekannt? Biotopkartierung, Relevanzprüfung, faunistische Bestandserfassung
- 2. Darstellung maßgeblicher Wirkfaktoren des Vorhabens: Welche Wirkung des Vorhabens lassen artenschutzrechtliche Konflikte erwarten? Für welche Wirkungen ist eine Erheblichkeit zu erwarten?
- 3. Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit der planungsrelevanten Arten: Räumlich: Wo?, Zeitlich: Wann?, Funktional: Wie/über welche Wirkfaktoren? Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.
- 4. Erarbeitung erforderlicher Vermeidungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen unter der Fragestellung: Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern und die ökologische Funktion einer Lebensstätte erhalten, bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern?

2 Bestandserfassung, Relevanzprüfung

Zuerst wurden die vorhandenen faunistisch relevanten Grundlageninformationen zusammengetragen, um die Relevanzprüfung der einzelnen Tiergruppen vorzunehmen. Hierzu wurde das Geoportal Hessen eingesehen, sowie informelle Gespräche mit fachlich versierten Personen geführt. Zusätzlich wurde das Plangebiet am 18.07.2022 zur Biotopkartierung und Habitaterkundung begangen. Im Nachgang der Relevanzprüfung werden nach methodischen Standards die gezielten Bestandsaufnahmen im Untersuchungsgebiet/Wirkraum vorgenommen.

2.1 Grundlegende Informationen zum Plangebiet

2.1.1 Landschaftsplan der Stadt Hadamar (2001)



Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsplan der Stadt Hadamar mit Plangebiet, Karte: Biotop- und Nutzungstypen, Geltungsbereich rotes Rechteck (Bestand) 2013, Bearbeitung Kraus 2022

Im Landschaftsplan der Stadt Hadamar ist das Plangebiet in der Karte "Biotop- und Nutzungstypen (Bestand)" nicht beschrieben. Die Fläche ist als Sportstätte innerhalb des Siedlungsbereiches dargestellt. Es sind keine besonderen Biotopkomplexe im Eingriffsbereich oder in der näheren Umgebung ausgewiesen. Aussagen zur Entwicklungskonzeption werden keine getroffen.

2.1.2 Geoportal des Landes Hessen

Geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Naturschutzregister Hessen ("Natureg") sowie im Artenfinder Hessen werden keine Angaben hinsichtlich geschützter Arten zum Plangebiet gemacht.

Schutzgebiete

Im Geltungsbereich/Wirkraum des Plangebiets gibt es keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete. Im Umkreis des Plangebietes befinden sich zwei FFH-Gebiete und ein Natur-

schutzgebiet. Das FFH-Gebiet "Elbbachaue östlich von Elz" (5514-304) liegt mit einer Entfernung von 2,1 km im Süden des Plangebietes und das FFH-Gebiet "Heidenhäuschen" (5514-301) liegt mit einer Entfernung von 3,5 km im Norden des Plangebietes. Des Weiteren gibt es im Umkreis von 850 m ein Naturschutzgebiet "Kalksteinbruch bei Hadamar" (1533016). Alle genannten Schutzgebiete erfahren aufgrund der Distanz und den Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen durch die Planung.

Geschützte Biotope nach BNatSchG und HAGBNatSchG

Im Bereich des Plangebiets gibt es keine geschützten Biotope gem. § 30 (1) BNatSchG und § 13 (1) HAGBNatSchG. Auch Im Wirkungsraum (in unmittelbarer Nähe) der Maßnahmenfläche befinden sich keine gesetzlich geschütztes Biotope. Nächstgelegenes gesetzlich geschütztes Biotop ist das "Feuchtgehölz am Faulbach südöstlich bei Hadamar" (5514B1530) in 315 m Entfernung südlich des Plangebietes. Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop ist das "Streuobst" (5514B1509) mit einer Entfernung von 450 m nördlich des Plangebietes. Der "Gehölz-Bach-Wald-Komplex südl. bis südöstl. Hadamar" ist ein teilweise gesetzlich geschützter Biotopkomplex und überschneidet sich nahezu komplett mit dem Naturschutzgebiet "Kalksteinbruch bei Hadamar" (1533016). Der "Bach nördlich von Hadamar" (5514Bm1492) mit einer Entfernung von 825 m stellt ein weiteres geschütztes Biotop dar und ist dem Biotoptyp "Kleine bis mittlere Mittelgebirgsbäche" zugeordnet. Ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop in einem Umkreis von 965 m ist der "Eichen-Hainbuchenwald nordwestl. bei Hadamar" (5514B1434), welcher dem Biotoptyp "Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte" zugeordnet wird. Die umliegenden geschützten Biotope erfahren aufgrund der Distanz und den Wirkfaktoren keine Beeinträchtigungen durch die Planung.

Flächen mit rechtlicher Bindung

Im Bereich der Planfläche befinden sich keine Flächen mit rechtlicher Bindung.

2.1.3 Zusammenfassung der Grundlagen

Die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Grundlagen werden in nachfolgender Tabelle zusammengefasst.

Thema	Detailinformationen				
Naturräumliche Gliederung	Gießen-Koblenzer Lahntal (31) Limburger Becken (311) Nordlimburger Beckenhügelland (311.0) Hadamar-Elzer Beckenrand (311.01)				

Thema	Detailinformationen					
Klima/Luft	13 °C Jahresmitteltemperatur					
Mittlere Niederschlags- summe	471 mm Niederschlag / Jahr					
Bodenarten und –typen	Parabraunerden, Tschernoseme aus Löss Böden aus äolischen Sedimenten, aufgrund des Sportplatzbaus stehen im Plangebiet keine natürlichen Böden mehr an					
Hydrogeologie und Hydro- logie	Hydrogeologische Raumgliederung: West- und mitteldeutsches Grundgebirge (08) Rheinisches Schiefergebirge (081) Lahn-Dill-Gebiet (08109) Hydrogeologische Einheit: Oligozän-miozäne Sedimente (silikatisch) Leitercharakter/Hohlraumart: Grundwasserleiter Durchlässigkeit:					
Oberflächengewässer	Klasse 9: mittel bis maessig (>1E-5 bis 1E-3) Keine im Plangebiet. Nächstgelegenes Oberflächengewässer ist der "Faulbach"					
Schutzgebiete/ gesetzlich geschützte Biotope	Im Bereich der Planfläche gibt es keine nationalen oder internationalen Schutzgebiete sowie gesetzlich geschützten Biotope					
Bestehende Nutzungen und Biotoptypen im Plan- gebiet	Kleinflächige GehölzstrukturenRuderalwiese					
geplante Nutzungen	 Wohn- und Mischgebietsflächen, Spielplatz teil- und vollversiegelte Erschließungsflächen teilversiegelte PKW-Stellplätze Gebäudenahe Grünflächen 					
Ökologische Funktionsbe- ziehungen	Grünflächen im Siedlungskörper					

Tabelle 2: Allgemeine Informationen zum Plangebiet, Kraus 2022

2.2 Informelle Gespräche

Das Grundstück wird von der Stadt Hadamar regelmäßig gepflegt. Die handelnden Akteure haben keine Beobachtungen gemacht, die auf die Ansiedlung von Anhang-IV-Tierarten wie u.a. die Zauneidechse und Bodenbrüter schließen lässt.

2.3 Biotopkartierung, Habitaterkundung und Relevanzprüfung

Im Jahr 2022 wurde zunächst eine Ortsbegehung zur Erfassung der Habitatstrukturen im Plangebiet und etwaiger Vernetzungsstrukturen und Wechselbeziehungen in die Umgebung durchgeführt, um somit den Untersuchungsbedarf der relevanten Tierarten zu ermitteln. Ebenso wurde eine Biotopkartierung durchgeführt, um weitere Hinweise und Indizien für geschützte Arten zu erhalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt.

2.3.1 Ergebnisse Biotopkartierung

Die nachfolgende Biotop- und Pflanzenkartierung dient nur zur Ermittlung potentiell Vorkommender Tierarten, als Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung des folgenden Kapitels.

Gesamt-Artenliste - Hadamar "Alter Sportplatz"

Trivialname	Wissenschaftlicher Artname				
Wiesenbärenklau	Heracleum sphondylium				
Lanzett-Kratzdistel	Cirsium vulgare				
Wilde Möhre	Daucus carota				
Hundsrose	Rosa canina				
Kleiner Odermennig	Agrimonia eupatoria				
Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum				
Wilder Dost	Origanum vulgare				
Rot-Klee	Trifolium pratense				
Wiesen-Labkraut	Gallium molluga				
Kriechendes Fingerkraut	Potentilla reptans				
Klatschmohn	Papaver rhoeas				
Echte Kamille	Matricaria chamomilla				
Spitzwegerich	Plantago lanceolata				
Stachel-Lattich	Lactuca serriola				
Jakobs-Kreuzkraut	Jacobaea vulgaris				
Ackerwinde	Convolvulus arvensis				
Breitwegerich	Plantago major				
Kratzdistel	Cirsium				
Echte Brombeere	Rubus sect. Rubus				
Kirsche	Prunus				
Vogelwicke	Vicia cracca				
Krauser Ampfer	Rumex crispus				
Weiß-Klee	Trifolium repens				
Rankende Waldrebe	Clematis vitalba				
Wiesen-Lieschgras	Phleum pratense				
Wiesen-Platterbse	Lathyrus pratensis				
Kleine Braunelle	Prunella vulgaris				
Schlehdorn	Prunus spinosa				
Pimpinelle	Sanguisorba minor				

Trivialname	Wissenschaftlicher Artname			
Schmalblatt-Hornklee	Lotus tenuis			
Gewöhnliches Knäuelgras	Dactylis glomerata			
Hartriegel	Cornus mas			
Schafgarbe	Archillea			
Brennnessel	Urtica dioica			
Weißdorn	Crataegus monog.			

Artenschutzrechtlich relevante, besonders geschützte Pflanzenarten wurden bei der Bestandsaufnahme nicht festgestellt. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ruderale Grünfläche, die sich auf dem Sportplatzsubstrat entwickelt hat. Lediglich die Böschungsbereiche zur Straße am Bruchborn sowie zur Faulbacher Straße weichen von der artenarmen Hauptfläche ab. Im Folgenden werden die Teilbereiche beschrieben.

Ruderal geprägte Sportplatzfläche

Die ehemaligen Sportfeldflächen nehmen mehr als 80 % des Plangebietes ein. Der nördliche Bereich wird als Lagerfläche für den Glasfaserausbau der Stadt Hadamar (Stand: Juli 2022) genutzt. Diese Flächen zeigen sich vegetationslos.

Die restlichen Sportfeldflächen haben sich durch die Versiegelung des Sportgeländes als monotone Wiesen-/Trittpflanzengesellschaft mit zahlreichen Störanzeigern durch die noch vorhandenen Sportplatzbeläge und die Befahrung der Flächen entwickelt.

Neben Gräsern und Trittpflanzen zeigen sich bestandsprägend vorrangig Roter Klee, Schmalblatt Hornklee und Wiesenplatterbse, im Süden vorrangig Kleine Braunelle und vereinzelt Ackerwinde und Spitzwegerich.

Im südlichen Bereich zur Faulbacher Straße wird die Fläche durch eine kleine Aufschüttung begrenzt, die mit Klatschmohn, Diestel und Kamille bestanden ist.

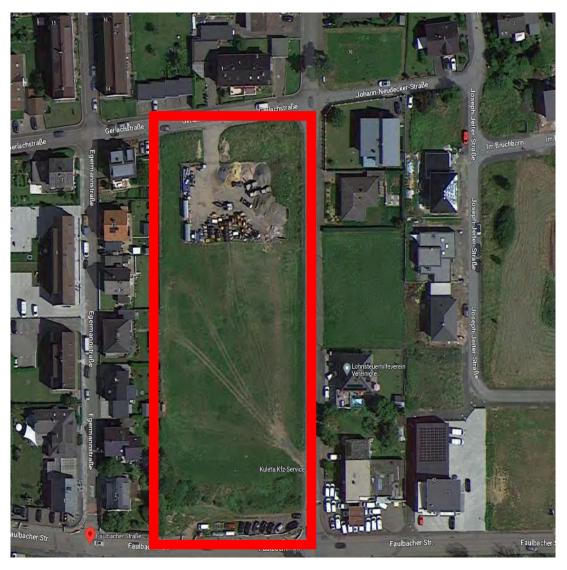


Abbildung 5: Plangebietsfläche (rot) mit Lager- und Stellplatzflächen sowie ruderalen Grünstrukturen, Quelle: googlemaps, Abruf 13. Mai 2023







Abbildung 7: Fahrspuren, Kraus 2022

Böschungsbereich zur Straße

Östlich wird das Plangebiet durch eine kleine Böschung entlang der Straße "Am Bruchborn" begrenzt. Die Böschung wird südlich des Plangebiets durch einen Zufahrtsbereich unterbrochen und ist hauptsächlich geprägt von:

Kriechendem Fingerkraut, Labkraut, Kleiner Wiesenkopf, Vogelwicke, Rankende Waldrebe, Odermennig, Wiesenblatterbse, Knäuelgras, Felsen-Greiskraut und Wiesen-Lieschgras. Vereinzelt ist die Böschung durchzogen von:

Wiesen-Bärenklau, Kleinköpfiger Pippau, Wilde Möhre und Weißdornaufwuchs.



Abbildung 8: Blick aus nördlicher Richtung des Plangebiets mit kleiner Böschung entlang der Straße "Am Bruchborn", Kraus 2022

Sukzessionsfläche in Hanglage

Die Sukzessionsfläche in Hanglage befindet sich südöstlich des Plangebiets. Bewachsen ist diese Fläche hauptsächlich mit Brombeere, Brennnessel und jungem Hartriegelaufwuchs. Vereinzelt ist dort auch Aufwuchs von Weißdorn, Schlehe, Hundsrose, Kirsche und im Randbereich Krauser Ampfer vertreten.



Abbildung 9: kleinflächige Sukzessionsbereiche mit Gehölzaufwuchs, Kraus 2022

Trittpflanzengesellschaft

Im südlichen Bereich des Plangebiets befindet sich durch weiterhin anhaltende Nutzung der Fläche zum Parken eine Trittpflanzengesellschaft, welche vorrangig von Breitwegerich, Knöterich und Weißklee geprägt ist. Vereinzelt tritt in diesem Teil Krauser Ampfer auf.



Abbildung 10: Trittpflanzengesellschaft im südlichen Bereich des Plangebietes, Kraus 2022

Gehölzaufwuchs

Im südwestlichen Bereich wird die Trittpflanzengesellschaft durch kleinflächige Gehölzaufwüchse und Gehölze von der Hauptfläche abgegrenzt. Dieser Bereich ist mit Weißdorn, Schlehe und Kirsche bestanden und wird westlich durch das umliegende Wohngebiet begrenzt. Die Gehölze sind ca. 2-4 m hoch. Die auf folgendem Foto zu sehende Fiche steht auf einem seitlich angrenzenden Privatgrundstück, außerhalb des Geltungsbereichs.



Abbildung 11: kleinflächige Gebüschgruppe im südwestlichen Bereich des Plangebiets, Kraus 2022

2.4 Relevanzprüfung

Anhand der Grundlagenermittlung sowie der Biotopkartierung und Habitaterkundung wird das mögliche Vorkommen von Anhang-IV-Arten und Brutvögel im Untersuchungsraum hergeleitet.

Folgende Arten werden im Rahmen der Vorprüfung bereits ausgesondert:

- 1. alle ungefährdeten und ungeschützten Arten
- 2. alle gegenüber den Wirkfaktoren unempfindlichen europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV FFH-RL.
- 3. Der Schutz der Nahrungsreviere ist <u>nicht</u> Gegenstand des Artenschutzrechts, sofern Brut- / Niststätte und Nahrungsrevier ökologisch nicht so eng miteinander verbunden sind, dass Störungen im Nahrungsrevier zur Aufgabe des Brutplatzes führen. Somit werden auch alle Arten mit sehr großen Nahrungsrevieren, die nicht im Brutrevier be-

troffen sind, ebenfalls in diesem frühen Entscheidungsstadium ausgeschieden. Wichtig ist darüber hinaus, dass sich die Störung im Nahrungsrevier nicht negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Wanderwege und –korridore sind nur dann Gegenstand des Artenschutzes wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung, bzw. Vernichtung dieses im Jahreszyklus von der Art besiedelten Lebensraum verschlechtert. Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Zerstörung oder Zerschneidung eines derartigen Funktionsraumes dazu führt, dass die Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten der betroffenen Art hierdurch unbrauchbar werden.

Durchzügler und rastende Zugvögel wurden im Plangebiet nicht festgestellt bzw. sind nicht zu erwarten, so dass sie unberücksichtigt bleiben. Grundlage der Einschätzung sind die eigene Biotopkartierung und Begehung des Plangebietes zur Erfassung möglicher Habitatstrukturen sowie die Aussagen des Landschaftsplanes der Stadt Hadamar und die Hinweise aus dem Hessischen Naturschutzregister NATUREG.

Die nachfolgenden Themenblöcke geben einen Überblick zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten, die im Plangebiet überprüft wurden. Es werden Hinweise zu den Verbotstatbeständen und der Betroffenheit, bzw. Nichtbetroffenheit der Arten gegeben.

Fledermäuse

Auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Gebäude und Habitatbäume) im Planungsgebiet ist das Vorkommen von Fledermauslebensstätten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen regelmäßig als Anhang-IV-Art der FFH-Richtlinie Biber, Feldhamster, Wildkatze und Haselmaus vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Plangebiet sowie dessen unmittelbarer Umgebung Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Vögel

Aufgrund der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsstrukturen können Brutstätten von Vögeln nicht ausgeschlossen werden. Daher besteht für die Arten-Gruppe Vögel Untersuchungsrelevanz.

Reptilien

Aufgrund der Habitatstrukturen im Plangebiet sind Vorkommen der Zauneidechse nicht auszuschließen. Weitere geschützte Reptilienarten sind nicht zu erwarten. Daher besteht für die Zauneidechse eine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Amphibien

Aufgrund der fehlenden Oberflächengewässer im Plangebiet ist das Vorkommen von Amphibien auszuschließen. Wanderwege in den Siedlungsbereich sind ebenfalls auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Käfer

In Hessen kommen mitunter Heldbock, Hirschkäfer und Eremit als Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie vor. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind diese Arten im Plangebiet auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Libellen

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der artspezifischen ökologischen Ansprüche ist im Plangebiet das Vorkommen dieser Arten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Pflanzenarten sowie den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Heuschrecken

In Hessen werden gem. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung keine im Anhang IV der FFH-Richtlinie Arten genannt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Pflanzenarten sowie den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind Vorkommen dieser Arten im Plangebiet auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird nachfolgend übersichtlich zusammengefasst:

Anhang IV-Art(en) Europ. Vogelarten				
Farne, Moose, Flechten und Blütenpflanzen	Es sind keine besonders geschützten Anhang IV- Pflanzenarten gem. Biotopkartierung im Plangebiet vorhanden.	nicht relevant		
Fledermäuse - zusammengefasst	Auf Grund fehlender Habitatstrukturen (Gebäude und Habitatbäume) im Plangebiet ist das Vorkommen von Fledermäusen und deren Brutstätten auszuschließen. Für diese Arten-Gruppe besteht daher keine Untersuchungs- und Betrachtungsrelevanz.	nicht relevant		
Sonstige Säugetiere	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant		
Amphibien	Amphibien Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund fehlender Oberflächengewässer im Plangebiet auszuschließen.			
Reptilien	en Das Vorhandensein der besonders geschützten Zauneidechse kann aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.			
Käfer	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant		
Libellen	Libellen Im Plangebiet sind keine geeigneten Biotopstrukturen für Libellen der besonders geschützten Anhang IV-Arten vorhanden.			
Schmetterlinge	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotopstrukturen auszuschließen.	nicht relevant		
Heuschrecken				
Fische/Rundmäuler	Fische/Rundmäuler Durch das Fehlen von Gewässern ist im Geltungsbereich keine geeignete Habitatstruktur vorhanden.			
Mollusken	Besonders geschützte Anhang-IV-Arten sind aufgrund der Biotop- und Habitatstrukturen auszuschließen.	nicht relevant		
Vögel	Das Vorhandensein von Brutvögeln im Plangebiet kann aufgrund der Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden.	relevant		

Tabelle 3: Untersuchungsrelevanz der Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet, Kraus 2022

Untersuchungsrelevanz besteht bei den Reptilien und Vögeln.

2.5 Faunistische Bestandserfassung

Ziel der Bestandserfassungen war es, die europäischen Vogelarten und die besonders geschützten FFH Anhang IV-Arten auf der Grundlage der Relevanzprüfung im Plangebiet und in

dem in Wechselbeziehung stehendem erweiterten Untersuchungsraum zu ermitteln. Hierfür wurden gezielte Begehungen zur Untersuchung der potentiell vorkommenden Arten durchgeführt. Besonderes Augenmerk der artenschutzrechtlichen Untersuchungen galt den Gehölzen als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel sowie den offenen Vegetationsflächen für Bodenbrüter und in den strukturreicheren Randbereichen für die Zauneidechse. Die faunistischen Kartierungen wurden von M. Eng. Sabine Kraus, Dr. rer. nat. Margit Dries, Dr. rer. nat. Stefan Tron und Dipl.- Ing. (FH) Oliver Kunz durchgeführt. Nachfolgend werden die erfolgten Untersuchungen methodisch und im Ergebnis dargestellt.

2.5.1 Untersuchungen Reptilien

Zauneidechse

Die Zauneidechse ist neben der Waldeidechse und der Mauereidechse eine der in Deutschland vorkommenden Eidechsenarten. Sie erreicht eine Länge von 20 bis 25 cm. Die Grundfarbe der weiblichen Tiere ist gelbbraun bis graubraun mit cremefarben bis gelber Unterseite. Der Rücken ist hellbraun mit dunklem Mittelstreifen und weiß- dunkelbraunen Flecken. Die Musterung und Färbung variiert auch abhängig vom Alter der Tiere. Die Männchen färben sich zur Paarungszeit am Kopf und den Seiten grün in unterschiedlicher Intensität. Zauneidechsen bevorzugen als Lebensraum u.a. besonnte Böschungen an Bahn- und Straßentrassen, sowie Schotterbänke oder auch Grasflächen (LUBW 2014).

Die Zauneidechse beansprucht abwechslungsreiche Habitate. Dieses Mosaik bildet sich in den südlichen Randbereichen des Plangebietes ab. Während sich die versiegelten Flächen (Asphalt und Schotter) zum Sonnen und Regulieren der Körpertemperatur eignen, stellen die Grünflächen mit grabbarer Erde potentielle Orte zur Eiablage dar. Ein ausreichendes Nahrungsangebot (Heuschrecken, Käfer, Spinnen etc. für die Eidechsen) steht über die Krautvegetation und offenen Böden zur Verfügung sowie Versteckmöglichkeiten in Form von Astwerk, Altgrasbeständen und dem Wurzelbereich des Gehölzaufwuchses.

Methodik Untersuchungen Reptilien

Es wurden neben der Übersichtbegehung fünf weitere Untersuchungen am 10./11. und 17.5.2022, am 9./12.6.2022 sowie am 21.07.2022 durchgeführt. Diese fanden bei konstanten Sonnenscheinstunden und Temperaturen zwischen 19 und 23 °C statt. Dabei wurden flächendeckend die geeigneten Habitate untersucht. Hierzu wurden Sichtbeobachtungen vorgenommen. Die Sichtbeobachtungen wurden durch das langsame und ruhige Abgehen der Fläche

sowie das Absuchen von Strukturen, die sich als Versteck oder Sonnenplatz eignen, durchgeführt. An verschiedenen Beobachtungsstellen wurde jeweils für ca. 20 Minuten verweilt. Ziel der Untersuchung war es, etwaige Reptilien oder deren Spuren zu entdecken.

Ergebnis der Untersuchungen

Es wurden weder Spuren noch Tiere gesichtet. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet kann somit ausgeschlossen werden.

2.5.2 Untersuchungen Vögel

Lebensraumansprüche Vögel

Die Lebensraumansprüche der heimischen Brutvögel sind sehr vielfältig. Im Plangebiet sind Brutstätten der Bodenbrüter oder der strauch- und baumbrütenden Vögel nicht auszuschließen.

Methodik Untersuchungen Vögel

Zur Einschätzung des avifaunistischen Bestandes fanden zwischen April und Juli 2022 fünf-Begehungen des Plangebietes statt (12.04. 10.05. 31.05. 12.06. 21.07.) Die Untersuchungen des Bestands erfolgten gemäß Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al. 2005). Die Ansprache der Vögel erfolgte durch Verhören und über Sichtbeobachtungen.

Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets wurden nicht untersucht, da keine Nutzungsänderungen außerhalb des Geländes geplant sind und entsprechend keine Veränderung für heute ansässige Arten zu erwarten ist.

Ergebnisse der Untersuchungen

Bei den Begehungen des Plangebietes konnte lediglich eine Brutstätte eines Rotkehlchens (*Erithacus rubecula*) in den Gebüschen im südwestlichen Bereich des Plangebietes ausgemacht werden. Weiter Vögel wurden nur nahrungssuchend oder im Überflug (Durchzügler) angetroffen:

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse dieser Untersuchungen aufgeführt:

Tabelle 4: Gesamtliste der nachgewiesen europ. Vogelarten, einschließlich Erhaltungszustand gem. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014)

RL-Status Hessen (2014) und RL-Status Deutschland (2022). Die Erfassung erfolgte gemäß der Unterteilung von Südbeck et al. 2005 in Brutnachweis (BN), Brutverdacht (BV), Nahrungsgast (NG), und Durchzügler (DZ) (Kraus, 2022)

Trivialname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ	Status	RL D	RL HE
Amsel	Turdus merula	Günstig	NG/DZ	*	*
Blaumeise	Cyanistes caeruleus	Günstig	NG/DZ	*	*
Elster	Pica pica	Günstig	NG/DZ	*	*
Haussperling	Passer domesticus	Unzureichend	NG/DZ	V	V
Hausrot-	Phoenicurus	Günstig	NG/DZ	*	*
schwanz	ochruros	Guristig			
Kohlmeise	ise Parus major Günstig		NG/DZ	*	*
Rabenkrähe	Corvus corone	Günstig	NG/DZ	*	*
Dingoltoubo	Columba	Günstig	NG/DZ	*	*
Ringeltaube	palumbus	Gunstig			
Rotkehlchen	Rotkehlchen Erithacus rubecula		BN	*	*
Zilp Zalp Phylloscopus colly- bita		Günstig	NG/DZ	*	*

Die Rufe und Sichtbeobachtungen stammen sowohl aus den Gehölzen und Sträuchern der Umgebung als auch von den angrenzenden Häusern. Die Gehölze im Plangebiet wurden auf mögliche Brutstätten und Baumhöhlen visuell im Vorfeld untersucht. Während der Brutzeit wurden an allen Untersuchungsterminen die Vögel bei ihren Flügen über, ins und aus dem Plangebiet beobachtet.

Im Ergebnis der Kartierungen konnten insgesamt 10 Vogelarten regelmäßig im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Eine Art wurden als Brutvogel erkannt (Rotkehlchen, günstiger Erhaltungszustand), die weiteren Arten haben die Fläche nahrungssuchend oder überfliegend genutzt. Neun der Vogelarten-Arten weisen einen günstigen Erhaltungszustand. Lediglich der Haussperling weist einen unzureichenden Erhaltungszustand auf. Der Sperling wurde ebenfalls nur nahrungssuchend oder im Überflug angetroffen. Die Brutstätte wird im angrenzenden Siedlungsbereich vermutet.



Abbildung 12: Reviervögel und Nahrungsgäste in und außerhalb des Plangebiets, Kraus 2022

3 Projektwirkungen

Anhand der Betroffenheitsanalyse wird das Gefährdungs- und Empfindlichkeitsprofil erstellt, indem geprüft wird, ob die zu betrachtenden Arten allgemein und gegenüber den im Bebauungsplan dargestellten Projektwirkungen empfindlich reagieren. Es wird geprüft, welche potenziellen Schädigungen und/oder erheblichen Störungen von der Planung/Bebauung für die relevanten Arten ausgehen können. Auf dieser Basis wird dann eine Abschätzung der Erheblichkeit der betrachteten Auswirkungen auf die relevanten Arten vorgenommen.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren treten nur während der Bauphase auf.

Flächeninanspruchnahme und Baufeldfreimachung

In der Realisierungsphase des Vorhabens werden im Baufenster und dessen Umfeld die Vegetationsstrukturen gemäht und Gehölze gerodet und in einen bebaubaren Zustand gebracht. Dies führt zum Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere.

Lärmemissionen

In einer späteren Bauphase ist mit temporären Baustellenlärm und einen hohen Anteil an starken und kurzzeitigen Schallereignissen zu rechnen. Die baubedingten Lärmimmissionen sind aufgrund dem zeitlich eingegrenzten Auftreten der Lärmbelastung als gering zu werten.

Optische Störungen

Die Anwesenheit von Menschen auf der Baustelle übt eine starke Scheuchwirkung auf empfindliche Tiere aus. Durch die vorangegangene Nutzung des Plangebietes ist das Plangebiet bereits durch optische Störungen vorbelastet. Daher sind die optischen Störungen zu vernachlässigen.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Baustellenverkehr ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

3.2 Anlagebezogene Wirkfaktoren

Die anlagenbezogenen Wirkfaktoren betreffen den direkten Standort des Vorhabens.

Versiegelung und Flächeninanspruchnahme

Durch die Festsetzung als Wohn- und Mischgebiet kommt es durch die Baulichen Anlagen zu Versiegelungen und Lebensraumverlust. Auf der anderen Seite sollen auch Grünstrukturen wie Gärten und Spielbereiche mit Bepflanzung geschaffen werden. Beansprucht werden bisher intensiv genutzte, stark vorbelastete, anthropogen überformte Areale im Planbereich, was aber dennoch zu einem Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere führt.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren treten nach der Bauphase mit dem Betrieb der Anlage auf.

Lärmemissionen

Durch die Festsetzung entstehen zusätzliche Verkehrsbewegungen. Die entstehenden Lärmimmissionen durch die geplante Nutzung sind aufgrund der genannten Vorbelastungen als gering zu werten. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand von lokalen Populationen auswirkt sehr unwahrscheinlich.

Optische Störungen

Durch die geplante Nutzung kommt es in den Dämmerungs- und Abendstunden zu vermehrter Lichteinwirkung. Durch die bereits vorherrschende Situation ist ein Meideverhalten, das sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirkt sehr unwahrscheinlich. Zur allgemeinen Vermeidung von Anlockeffekten von Insekten werden insektenschonende Leuchtmittel in der Zufahrts- und Parkflächenbeleuchtung verwendet.

Kollisionsrisiko

Eine Gefahr kann grundsätzlich auch vom Verkehr im Rahmen der Pkw- und Lkw-Frequenz ausgehen. Hier werden jedoch keine hohen Geschwindigkeiten gefahren, so dass eine Gefährdung potentieller Arten nicht zu erwarten ist. Das Kollisionsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

4 Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird artbezogen geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artvorkommen sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Darstellung der artspezifischen Grundlagen und die eigentliche Prüfung erfolgen für alle FFH-Anhang IV-Arten sowie für solche europäischen Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem oder ungünstig-schlechtem Erhaltungszustand in Hessen Art für Art im "Musterbogen für die artenschutzrechtliche Prüfung" gemäß den Vorgaben im Anhang 1 des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015, jeweils aktualisierte Fassung).

Für die europäischen Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungs-zustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im Anhang 2 des "Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2015) dargestellte "Mustertabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten" verwendet. Für Vogelarten, die in einem günstigen Erhaltungszustand sind, aber in großer Anzahl von Individuen oder Brutpaaren von den Wirkungen des Vorhabens betroffen werden, wird ebenfalls die Art-für-Art-Prüfung unter Verwendung des Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

4.1 Brutvögel

4.1.1 Nachgewiesenes Brutvogelvorkommen

Die Wertigkeit des Gebietes ist aus avifaunistischer Sicht insgesamt als niedrig einzustufen. Im Geltungsbereich wurde ein Brutvogel identifiziert. Mit Vollzug des Bebauungsplanes und Realisierung der Bauvorhaben müssen die Gehölze gerodet werden. Davon ist die Brutstätte des Rotkehlchens betroffen.

4.1.2 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit "Grün" (=günstig) bewertet wurden bzw. die dort unter "Status I" der aufgeführten Vögel fallen (s. Anhang 3 des Leitfadens), kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel anpassungsfähige Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach anderer Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit, wenn ein Eingriff gem. § 15 BNatSchG zulässig ist, im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs /Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insofern erforderlich, als nach der Rechtsprechung bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen. Der Prüfbogen hierzu befindet sich im Anhang.

Gem. Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen sind für die Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand (grün) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sog. "Ubiquisten" können unter-schiedliche, auch vom Menschen geprägte Lebensräume, nutzen und besitzen ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit. Eine Tötung und Störung von Individuen kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung u.a. Eingriffe außerhalb der Brutzeit/Mauserzeit) ausgeschlossen werden. Durch die Planung ist kein größeres Vorkommen von häufig vorkommenden Arten (Individuen/Brutpaare) betroffen. Daher kann von einer ausführlichen Prüfung abgesehen werden. Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit für keine Art vertiefend durchgeführt werden, eine Beeinträchtigung der Brutvögel ist aufgrund der geplanten Vermeidungsmaßnahme ist auszuschließen.

Um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen, darf die Rodung von Gehölzen sowie eine Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit oder durch den Nachweis des Nichtbesatzes erfolgen.

4.1.3 Prüfung von Nahrungsgästen

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem (gelb) bzw. schlechtem (rot) Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 5: Prüfung von Nahrungsgästen (Kunz, 2022).

Trivialname	Wissenschaftlicher	Erhaltzungs-	Schutzstatus	Potenziell be-
	Artname	zustand/	§-besonders	troffen nach
		Ampelfarbe	§§-streng	§ 44 Abs.1
			§§§ - streng	Nr.1-3
			gem. EG-Art-	BNatSchG
			SchVO	
			Nr.338/97	
Haussperling	Passer domesticus	Unzureichend	§	Nein

Grundsätzlich sind die Arten nicht artenschutzrechtlich relevant, da der Störungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Wirkfaktoren sind nicht gegeben. Der Haussperling wurde nur nahrunssuchend oder durchziehend angetroffen. Das Revier des Haussperlings befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine Art-für-Art-Prüfung auf der Grundlage der Musterbögen für die artenschutzrechtliche Prüfung (Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Mai 2011) muss somit für keine Art vertiefend durchgeführt werden.

4.2 Zusammenfassende Konfliktbetrachtung

Die bau- und anlagenbedingte Faktoren führen unter Beachtung der vorgesehenen Rodungseinschränkungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Vögel zu keinen Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG. Innerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten werden detaillierte Besatzuntersuchungen von Fachkundigen notwendig, um die Verbotstatbestände ausschließen zu können. Diese Option soll nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt werden.

5 Konfliktbewältigung

5.1 Bauzeitenregelung

Bauwerke und Gehölz-/Vegetationsbestände können grundsätzlich Fortpflanzungsstätten für Vögel sowie Winter- oder Sommerquartiere für Fledermäuse enthalten. Zur Vermeidung der Zerstörung von Lebensstätten oder der Tötung von Individuen dürfen Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachungen und Abrissarbeiten nur zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar eines Jahres erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Gehölz- und Vegetationsbestände mit Fortpflanzungsstätten geprüft wurde. Entsprechende Hinweise sind in die Plankarte des Bebauungsplanes aufgenommen worden.

5.2 Planungshinweis

Grundsätzlich sollten innerhalb und außerhalb von bebauten Ortslagen zum allgemeinen Schutz der Artenvielfalt Lichtquellen mit integrierter Zeitschaltung, Bewegungsmelder o.ä. verwendet werden, die den Lebensraum von dämmerungs- oder nachtaktiven Tieren und Pflanzen berücksichtigen. Zur Beleuchtung des Außenbereiches innerhalb des Geltungsbereiches sollen Natriumdampf-(Nieder-) Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenem Gehäuse oder LED-Lampen verwendet werden, deren Anlockeffekt auf Insekten gering ist. Damit wird zusätzlich eine Störwirkung auf Vögel und Fledermäuse in den umliegenden Flächen vermindert. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Plankarte des B-Plans aufgenommen.

6 Zusammenfassung

Bei allen Begehungen des Plangebietes wurden keine in der Relevanzprüfung ermittelten Anhang IV Art der FFH-RL, Reptilen (Zauneidechse), im Plangebiet nachgewiesen. Die Prüfung basierte auf den Erkenntnissen der Ortsbegehungen zur Einschätzung des Artenbestandes, auf der Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen des Plangebiets und dessen Umfeldes sowie der Auswertung verschiedener Daten und Informationen zum Plangebiet.

Im Untersuchungszeitraum wurden im Untersuchungsgebiet 10 Vogelarten nachgewiesen. Hinsichtlich des Geltungsbereiches des Bebaungsplanes ist lediglich das Rotkehlchen (günstiger Ergaltungszustand) als Reviervogel nachgewiesen worden. Alle weiteren Vögel sind als Nahrungsgäste, bzw. Durchzügler einzustufen. Um zu vermeiden, dass vorkommende Le-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Alter Sportplatz Hadamar" Fassung: Entwurf Juni 2023

bensstätten beschädigt bzw. zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, müssen not-

wendige Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachungen außerhalb der Hauptbrut- und Besatz-

zeit ab Oktober bis Ende Februar erfolgen. Davon kann begründet abgewichen werden, wenn

entsprechende Untersuchungen zum Ausschluss des Besatzes der Gehölze mit Fortpflan-

zungsstätten geprüft und ausgeschlossen wurden.

Als Nahrungsgast mit einem ungünstigen Erhaltungszustand wurde der Haussperling ange-

troffen. Grundsätzlich sind die Nahrungsgäste artenschutzrechtlich nicht relevant, da der Stö-

rungstatbestand nur dann eintritt, wenn dies im Bereich der Fortpflanzungs- und Lebensstätte

vorliegt und sich auf deren Funktion auswirkt. Diese Wirkfaktoren sind nicht gegeben. Der

Haussperling wurde nur nahrungssuchend oder durchziehend angetroffen. Das Revier des

Haussperlings befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planun-

gen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche

Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nah-

rungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis lässt sich für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für sämtliche eu-

ropäischen Vogelarten feststellen, dass unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaß-

nahme die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Bauleit-

planung nicht eintreten werden. Eine Gefährdung von lokalen Populationen der besonders

geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ist,

mit Umsetzung der Maßnahmen, auszuschließen.

Als grundsätzlicher Planungshinweis wird abschließend noch auf die Verwendung von Licht-

quellen im Außenbereich hingewiesen, die einen geringen Anlockeffekt auf Insekten haben.

Damit wird zusätzlich eine Störwirkung auf Vögel sowie potentiell vorkommende Fledermäuse

in den umliegenden Flächen vermindert.

Aufgestellt:

Limburg, den 06.06.2023

Dipl.-Ing. (FH) Oliver Kunz

Landschaftsarchitekt

33

7 Quellenverzeichnis

Literatur

AGFH (Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz in Hessen): Fledermaus-Merkblatt. Fledermausschutz im Landkreis Limburg-Weilburg.

AGFH (1999): Erarbeitung eines Fledermaus-Schutzprogrammes für den Landkreis Limburg-Weilburg. Kartierung von Sommer- und Winterquartieren siedlungsbewohnender Fledermausarten 1999 im nordöstlichen Kreisgebiet. Abschlussbericht.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER (005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Non-passeriformes – Nichtsperlingsvögel. –Aula, Wiesbaden.

BLAKE 2016, schriftliche Mitteilung an die LUBW.

BFN (2017), Bundesamt für Naturschutz: Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring

DIETZ, C. UND A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen.

FENA & AGAR (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4

FENA (2014) HESSEN-FORST : Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (Lacerta agilis) in Hessen

FENA (HESSEN-FORST/Artgutachten 2003) FFH-Artgutachten: Die Situation der Schlingnatter Coronella austriacain in Hessen

HGON (Hrsg., 2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas, Echzell.

HMULV (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen, Artenschutz in Feld und Flur.

HMUELV (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen.

KOCK, D. UND KUGELSCHAFTER, K. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien, 3. Fassung, Stand: Juli 1995. – Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.), Wiesbaden.

KÜHNLE ET. AL. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)

LAUFER (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg. Band 77, Wurmberg.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan "Alter Sportplatz Hadamar" Fassung: Entwurf Juni 2023

SÜDBECK et al. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. Bird Life Conservation Sries Band 12. BirdLife International, Cambridge.

vsw - Staatl. Vogelschutzwarte Hessen, RLP und Saarland (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens

Internet

Bundesamt für Naturschutz (2013): Internethandbuch zu den Arten der FFH - Richtlinie Anhang IV. [http://www.ffh-anhang4.bfn.de/]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2013): Rote Liste Vögel Hessen 2006. [http://verwaltung.hessen.de/irj/HMULV_Internet?cid=986949d6dfff1bd95658dcc11ab9dab6]

Natureg-Viewer [http://natureg.hessen.de/mapapps/resources/apps/natureg/index.html?lang=de]

Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)(2013): [http://www.nabu.de/tiereundpflanzen/saeugetiere/fledermaeuse/

https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/]

google earth: Luftbild

Gesetze

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 29.07.2009 (BGBI. 2542).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), gültig ab 01.03.2010.

Richtlinie 79/409/EWG (sogenannte Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG (sogenannte FFH-Richtlinie).

Anhang

Vereinfachte Prüfung europ. Brut-Vogelarten

Tabelle 6: Vereinfachte Prüfung europ. Brut-Vogelarten, nur Reviervögel im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Deutscher Artname	Wiss. Artname	Vorkom- men n = nach- gewiesen p = poten- ziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b=besonders geschützt s=streng ge- schützt	Status I=regel- mäßiger Brutvogel III= Neo- zoen	Brutpaarbestand in Hessen (nach HGON 2010 und Vogelschutz- warte Hessen 2014)	potentiell betroffen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG Tötung	potentiell betroffen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG Störung	potentiell betroffen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Schädigung	Erläuterungen zur Betroffenheit für alle ge- nannten Arten (Art / Umfang)
Rotkehlchen	Erithacus rube- cula	n	b		196.000-240.000	ja	nein	ja	Das Rotkehlchen stellt eine häufige Art des Siedlungsbereiches dar. Eine Beeinträchtigung des Tötungsdeliktes und Zerstörung der wird durch die geplante Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Die Funktion der Lebensstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang aufgrund der angrenzenden und geplanten Gartenstrukturen erhalten. Vermeidungsmaßnahe: Bauzeitenregelung Rodungsarbeiten und Baufeldräumung zwischen dem 01. Oktober bis 28./29. Februar oder bei begründeter Abweichung, durch den Nachweis des Nichtbesatzes einer fachkundigen Person vor Beginn der Arbeiten